Ihr gutes Recht

Rechts-anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Wiederverheiratungsklauseln

Nachdem sich der Verfasser in seinem letzten Beitrag vom 19.06.2013 mit dem gemeinschaftlichen Ehegattentestament befasste, soll sich nunmehr mit der Frage beschäftigt werden, was im Falle einer Wiederverheiratung des Überlebenden beachtet werden kann.

Setzen sich Ehegatten gegenseitig zu Erben ein und wollen sie, dass nach dem Tod des Überlebenden der Nachlass ihren Abkömmlingen zufällt, kann dieser Wunsch durch eine Wiederverheiratung des Überlebenden mitunter beeinträchtigt werden. Nicht selten besteht daher die Sorge der Ehepartner, dass im Falle einer Wiederverheiratung des Überlebenden die gemeinsamen Kinder letztendlich zu kurz kommen könnten. Diese Sorge wird von vielen Ehepaaren schon bei der Errichtung des gemeinsamen Ehegattentestamentes geteilt. Juristisch betrachtet sind daher die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Soweit die Einsetzung der Abkömmlinge durch den überlebenden Ehegatten nicht bindend geworden ist, kann der Überlebende seine Verfügung ändern oder widerrufen. Soweit jedoch die Einsetzung der Abkömmlinge bindend ist, kann der Überlebende seine Verfügungen unter Umständen wegen Übergehung seines neuen Ehepartners als eines neu hinzugetretenen Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2079 BGB anfechten. Ersatzweise kommt eine Anfechtung durch den neuen Ehepartner oder auch durch Kinder aus der neuen Ehe in Betracht. Zudem ist für viele Ehepartner von zentraler Bedeutung, dass selbst wenn der überlebende Ehepartner seine Verfügungen weder widerruft noch anfechtet, der neue Ehepartner über einen eigenen Pflichtteilsanspruch verfügt und so letztendlich am Nachlass des Überlebenden beteiligt wird. Gleiches gilt für Kinder aus der neuen Ehe.

Damit es nicht zu Irritationen und Streitigkeiten kommt, können, unter der Prämisse der Vorsorge, mehrere Gesichtspunkte beachtet werden. Zunächst kann statt frei widerruflicher Einsetzung der Abkömmlinge eine Bindung von den Ehepartnern vorgesehen werden. Darüber hinaus kann die Anfechtungsbefugnis vorsorgend ausgeschlossen werden. Letztendlich kommt aber auch eine so genannte Wiederverheiratungsklausel in unterschiedlichen Varianten in Betracht.

Das Recht zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Übergehung von Pflichtteilsberechtigten kann ausgeschlossen werden, so § 2079 S. 2 BGB. So kann letztendlich das Anfechtungsrecht des Längstlebenden ausgeschlossen werden, um zu verhindern, dass der Längstlebende selbst, oder dessen neuer Ehegatte, oder eventuell weitere Kinder des Längstlebenden die Schlusserbeneinsetzung der gemeinsamen Kinder der dann ehemaligen Ehepartner zu Fall bringen kann.

Wählt man die Variante, die Anfechtungsmöglichkeit des § 2079 BGB auszuschließen, wird jedenfalls erreicht, dass eine Wiederverheiratung des Überlebenden weder für diesen noch für Dritte einen Grund darstellen kann, bindend getroffene Verfügungen zu Fall zu bringen. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Variante, dass das Vermögen unter Umständen später im Rahmen der Pflichtteilsansprüche des neuen Ehepartners oder der Kinder aus der neuen Ehe ein Stück weit doch abwandert. Insofern sollte die klassische Form der Wiederverheiratungsklausel gewählt werden, welche das Problem über die Vor- und Nacherbschaft löst. Der überlebende Ehegatte wird den für den Fall, dass er sich wieder verheiratet, nur zum Vorerben eingesetzt. Diejenigen Personen, denen der Nachlass des Erstversterbenden erhalten werden sollen - in der Regel die gemeinsamen Kinder - sind Nacherben.

Pierre Plottek
Rechtsanwalt

Egal welche Variante man wählt, es ist zwingend geboten, aufgrund der Vielfalt der Varianten und Alternativen, stets einen Rechtsbeistand um Rat zu fragen. So kann letztendlich offen und transparent für jeden Ehepartner das gemeinschaftliche Ehegattentestament gestaltet werden.

Kahlert Padberg
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar